

FLÖTHER & WISSING[®]

RECHTSANWÄLTE

INSOLVENZVERWALTUNG

SANIERUNGSKULTUR

Möglichkeiten der Unternehmensfortführung in Krisen und Rettungsanker Sanierungsrecht

1. März 2022

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)

Prof. Dr. Lucas F. Flöther | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Agenda

- A. Schwierigkeiten der Unternehmensfortführung in der COVID-19-Pandemie
- B. Handlungsoptionen für Unternehmen
- C. Fazit

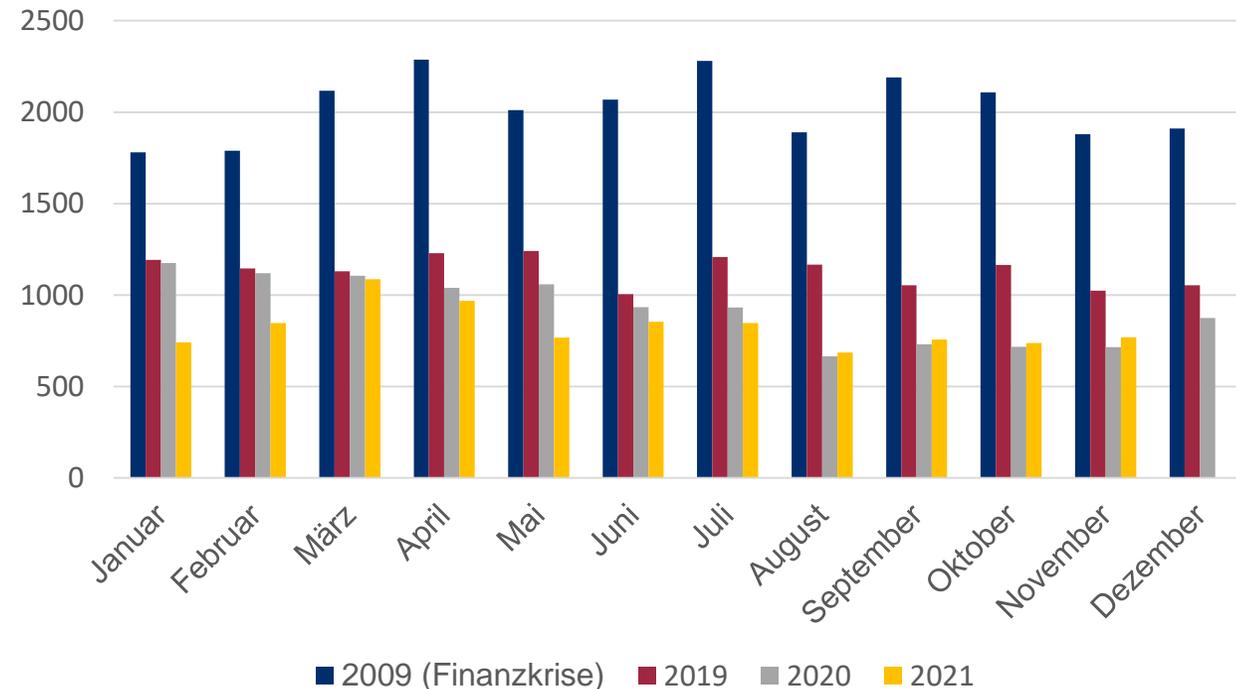
I. Folgen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen (1/2)

- COVID-19-Pandemie hat viele Unternehmen schwer getroffen
 - Lieferketten sind unterbrochen oder es kommt zu Engpässen
 - teilweise sind ganze Geschäftsmodelle weggebrochen
 - Kunden sind mitunter selbst zurückhaltender
 - die meisten Kosten (bspw. Miete, Lohnzahlungen) laufen aber in der Regel weiter
- Kombination von **Angebots-** und **Nachfragekrise**

I. Folgen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen (2/2)

- Folgen: starke Verluste und rapide **Aufzehrung finanzieller Reserven**
- regelmäßig ist Kreditaufnahme erforderlich, um Liquidität aufrechtzuerhalten
- dennoch 2020 Rückgang von Unternehmensinsolvenzen von bis zu 15,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum (IWH-Insolvenztrend von Steffen Müller auf historischem Tiefstand) → auch danach nur geringer Anstieg

Unternehmensinsolvenzen nach Monaten



I. Folgen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen (2/2)

- niedrige Insolvenzzahlen haben verschiedene Ursachen
 - ✓ verschiedene Ursachen, insbesondere aber auch staatliche Hilfsmaßnahmen und Kredite, die die Krisen in den Unternehmen „betäubt“ haben
- zudem sind staatliche Kredite nur kurzfristige Lösung, da diese zurückgezahlt werden müssen
 - ✓ kann das Unternehmen den Gewinnausfall langfristig finanziell nicht verkraften, können Kredite das Unternehmen auch nicht retten
 - ✓ im Übrigen muss Rückzahlung des Kredites bei Beantragung auch schlüssig geplant sein: **Eingehungsbetrug** war, ist und bleibt strafbar!

II. Bedeutung für Unternehmensfortführungen

- COVID-19-Pandemie stellt Unternehmensleitungen zunächst vor praktische Fragen:
 - ✓ Trägt das Geschäftsmodell auch nach der Pandemie?
 - ✓ Wie können Lieferengpässe überbrückt werden?
- hinzu kommt bilanzwirtschaftliche Probleme:
 - ✓ Wie können finanzielle Verluste kompensiert werden?
- eine langfristige Fortführung kriselnder Unternehmen wird regelmäßig leistungs- und finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen erfordern, um Marktfähigkeit nachhaltig (wieder-)herzustellen

Agenda

- A. Schwierigkeiten der Unternehmensfortführung in der COVID-19-Pandemie
- B. Handlungsoptionen für Unternehmen in der Krise
- C. Fazit

I. Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

- Antragspflicht, § 15a InsO
- vorhandenes Barvermögen sowie alle am Stichtag verfügbaren liquiden Mittel (Aktiva I)
- innerhalb von drei Wochen liquidierbare Mittel (insbes. erwartete Zahlungseingänge) (Aktiva II)
- zum Stichtag ernsthaft eingeforderte Verbindlichkeiten (Passiva I)
- innerhalb des Prognosezeitraums von drei Wochen fällig werdende Verbindlichkeiten (Passiva II) (Ausnahme: Liquiditätslücke von 10 % oder weniger)

Überschuldung, § 19 InsO

- Antragspflicht, § 15a InsO
- Schuldner hat keine positive Fortbestehensprognose **UND** Vermögen deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht
- Fortbestehensprognose erfordert eine Zahlungsfähigkeitsprognose für die nächsten 12 Monate (Maßstab: überwiegende Wahrscheinlichkeit)

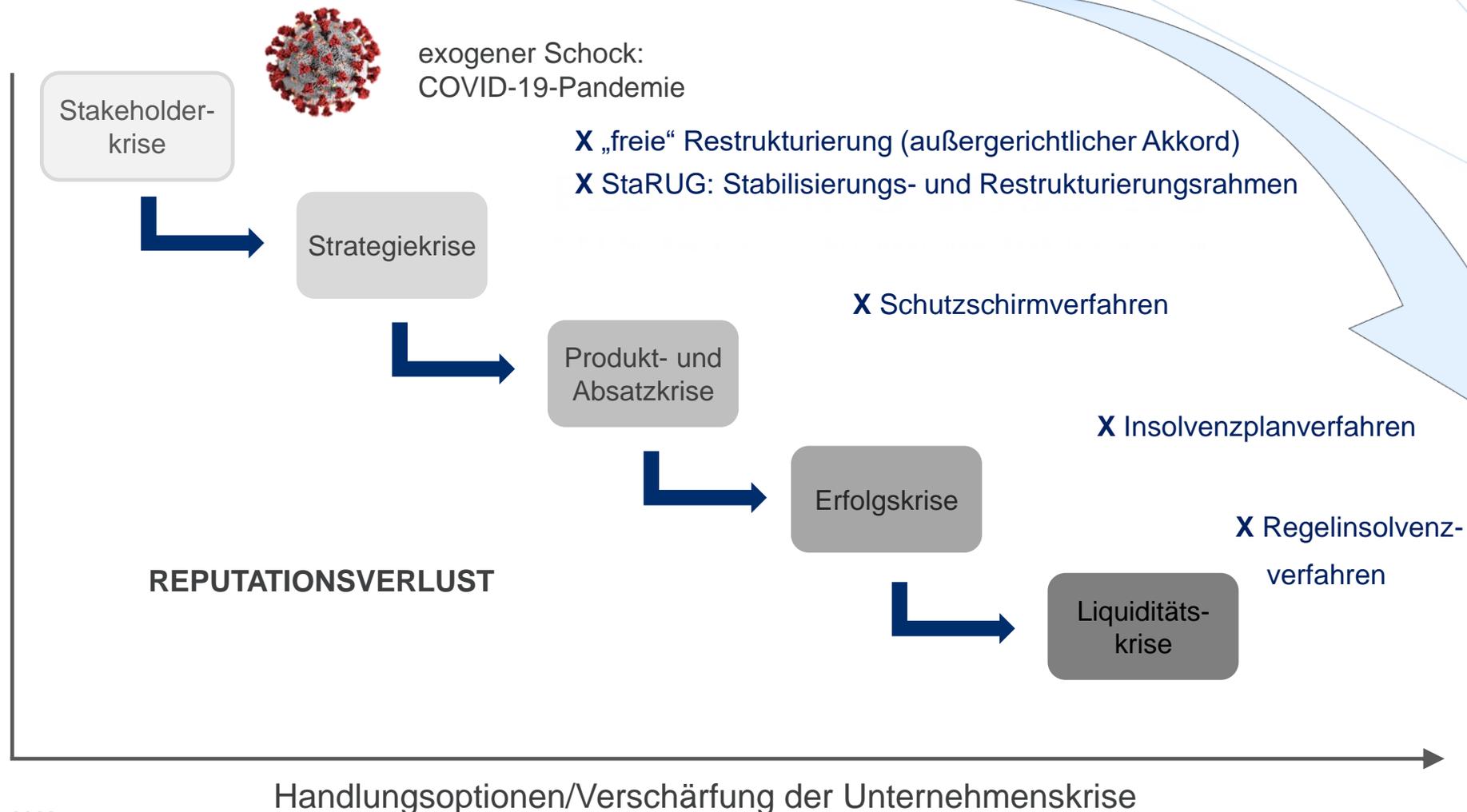
drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

- Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage, seine bestehenden Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (Maßstab: überwiegende Wahrscheinlichkeit)
- Prognose der künftigen Liquiditätsslage
- Liquiditätsplan über Prognosezeitraum mit der vorhandenen Liquidität und den Einnahmen in Gegenüberstellung zu den Verbindlichkeiten, die in diesem Zeitraum fällig werden
- Prognosezeitraum: 24 Monate

II. Handlungsoptionen im Überblick (1/2)

- Unternehmen können Sanierungen über verschiedene Wege angehen:
 - ✓ „freie“ Restrukturierungen
 - ✓ Restrukturierungen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)
 - ✓ Insolvenzordnung
- „freie“ Restrukturierungen (außerhalb von Sanierungsverfahren) benötigen grundsätzlich die Zustimmung aller Gläubiger
 - ✓ Konsens wird ohne professionelle Unterstützung nur selten zu finden sein und bedarf langer Verhandlungen
 - ✓ in der Regel nur sinnvoll, wenn Krise sehr früh erkannt und angegangen wird

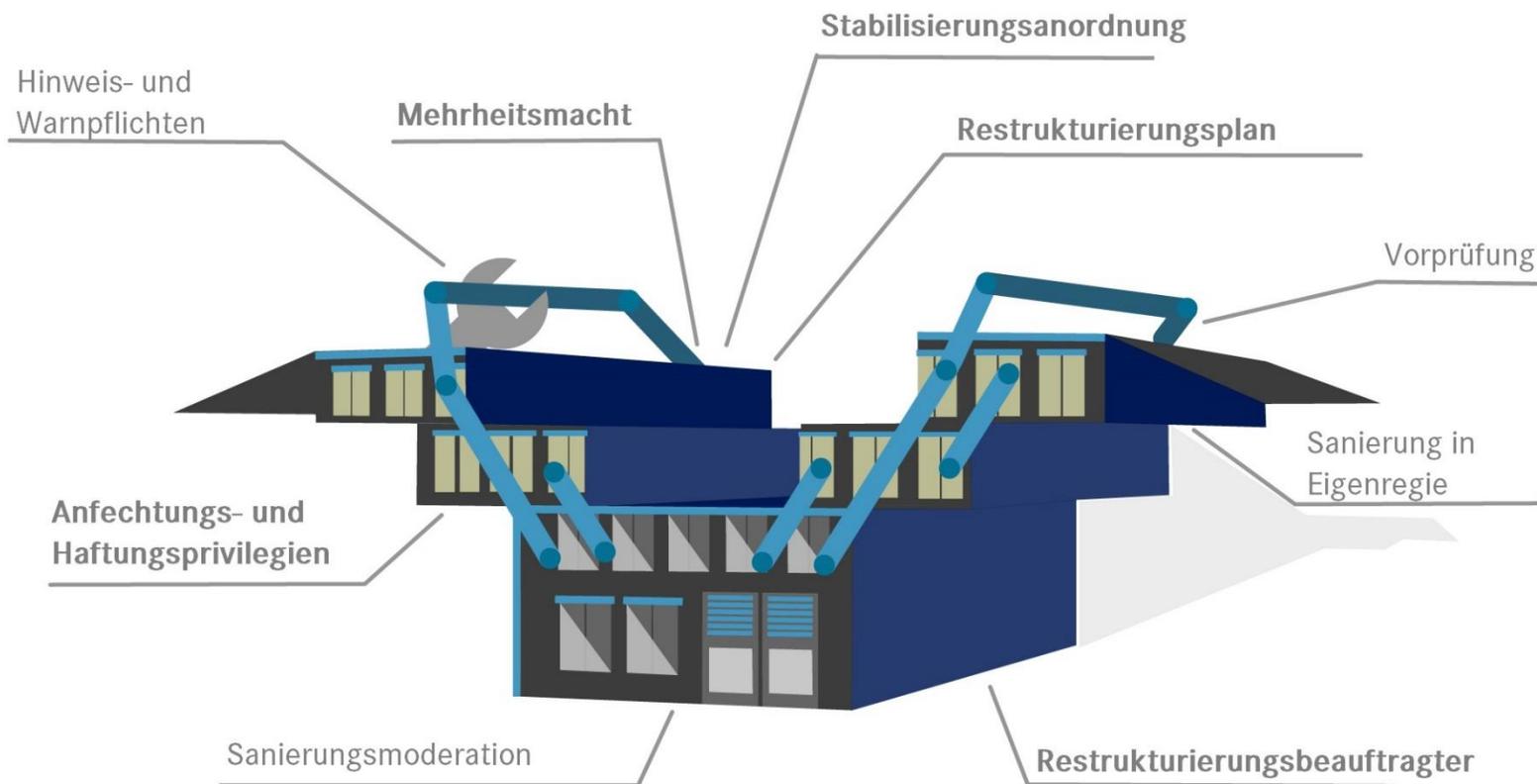
II. Handlungsoptionen im Überblick (2/2)



III. Der präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (1/5)

- Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)
- ist Teil des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019
- Gesetzgebungsverfahren erfolgte im „Schnelldurchlauf“:
 - ✓ erster Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2020
 - ✓ in Kraft getreten am 1. Januar 2021

III. Der präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (2/5)



III. Der präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (3/5)

- Vorstellungen des Gesetzgebers zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (SRR):
 - ✓ vorinsolvenzliches Sanierungsinstrument für drohend zahlungsunfähige Unternehmen
 - ✓ Geschäftsleitung bleibt grundsätzlich Verfügungsbefugt
 - ✓ Zwangsvollstreckungsstopp möglich
 - ✓ kein Gesamtverfahren: Restrukturierungsplan kann auch nur wenige Gläubiger betreffen (z.B. nur Banken, während Lieferanten unberührt bleiben)
 - ✓ mit Zustimmung der Gläubigermehrheit (75 % der Summenmehrheit) in den einzelnen Gläubigergruppen und Bestätigung durch das Gericht können alle Betroffenen an den Restrukturierungsplan gebunden werden

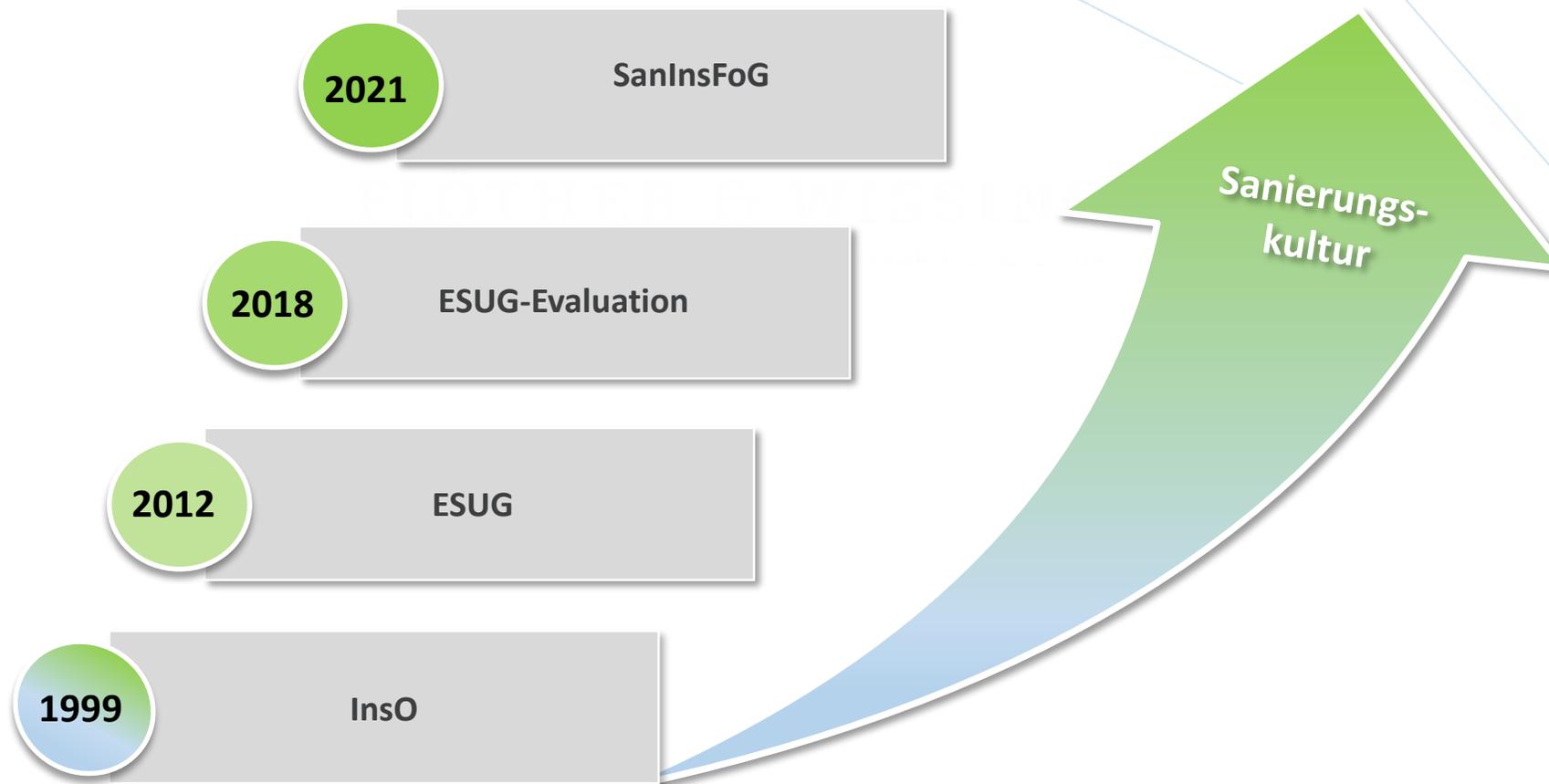
III. Der präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (4/5)

- kritisch zu hinterfragen:
 - ✓ nur für Unternehmen geeignet, die ein gesundes Geschäftsmodell vorweisen, noch zwölf Monate durchfinanziert sind und bei denen weiterhin Vertrauen in die Geschäftsleitung oder Gesellschafter besteht
 - ✓ zudem sehr komplexes Verfahren
 - große Hürde für nicht/ nicht gut beratene KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)
 - ✓ im Gegensatz zum Insolvenzverfahren: keine Möglichkeit, ungünstige Verträge zu beenden und in Pensionsverpflichtungen oder Arbeitnehmerrechte einzugreifen
 - gerade bei corona-geschädigten Unternehmen unerlässlich für eine Sanierung
 - für corona-geschädigte Unternehmen die bewährten Sanierungsoptionen oft besser geeignet

III. Der präventive Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (5/5)

- in der Praxis wurden die Instrumente des StaRUG bislang nur zurückhaltend
- Statistik des INDat-Reports 01/2022 nach einem Jahr seit Inkrafttreten des StaRUG:
 - ✓ 22 Anzeigen eines Restrukturierungsvorhabens
 - ✓ 4 bestätigte Restrukturierungspläne
 - ✓ 5 Sanierungsmoderationen
 - ✓ 3 bestätigte Sanierungsvergleiche
- StaRUG-Verfahren wird regelmäßig nur Unternehmen dienlich sein, die eine Sanierung frühzeitig beginnen

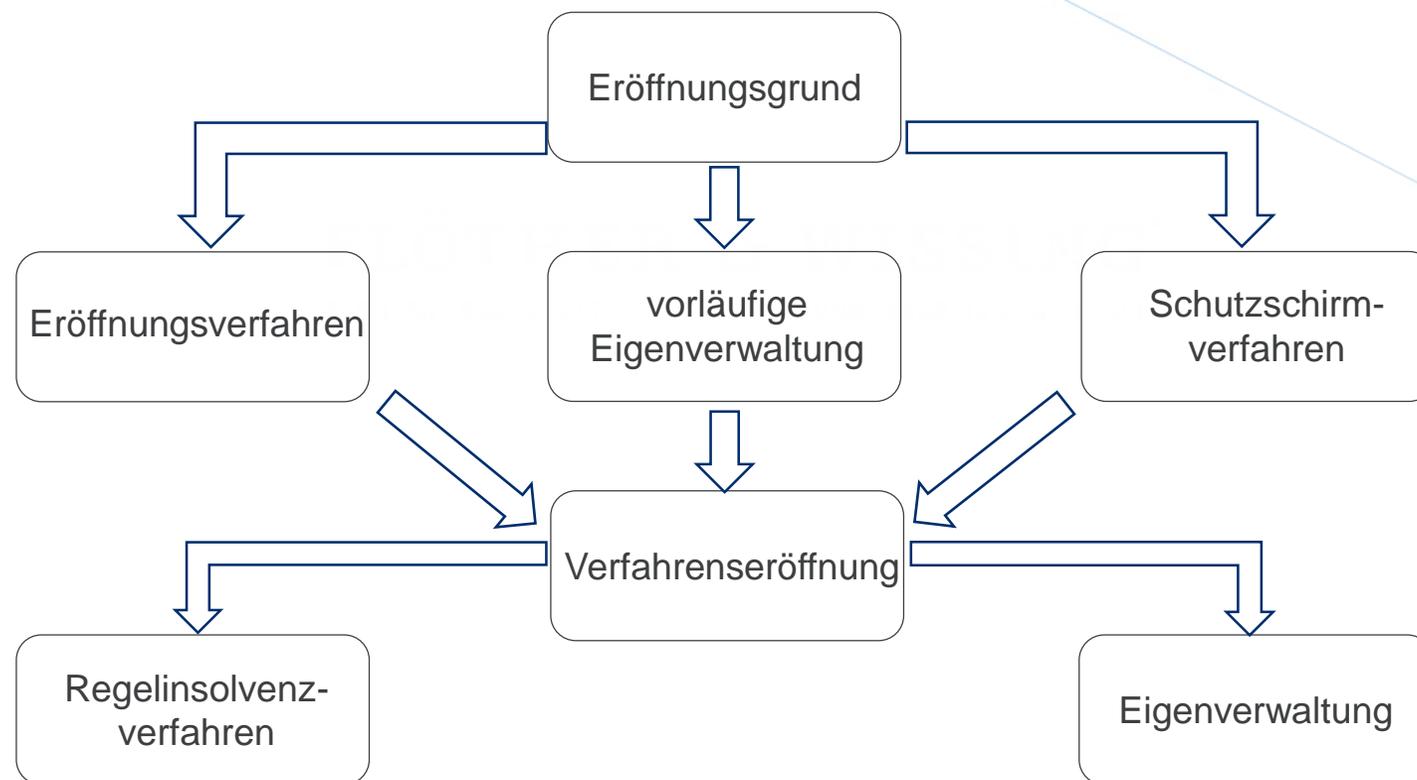
IV. 20 JAHRE INSO – Etablierung einer gerichtlichen Sanierungskultur in Deutschland



V. Unternehmensfortführung in der Insolvenz im Überblick (1/4)

- Sanierung ist ebenfalls mit den verschiedenen Verfahren der Insolvenzordnung möglich
- in der Öffentlichkeit haftet dem Insolvenzverfahren ein negatives Stigma an, das leider oft mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit verknüpft wird
 - ✓ Insolvenzordnung hält mit Eigenverwaltung und Schutzschirm Mittel bereit, um Unternehmen mit Unterstützung eines Fachmannes zu sanieren und aus der Krise zu führen (**sanierungsfreundliche Insolvenzordnung**)
 - ✓ dabei gilt: Je früher mit der Sanierung begonnen wird, desto aussichtsreicher ist der Erhalt des Unternehmens!

V. Unternehmensfortführung in der Insolvenz im Überblick (2/4)



- Insolvenzverwalter ist verwaltungs- und verfügungsbefugt

- Schuldner/Geschäftsleitung bleibt unter Aufsicht des Sachwalters verfügungsbefugt

V. Unternehmensfortführung in der Insolvenz im Überblick (3/4)

- Corona-Krise ist unternehmensextern, daher besteht grundsätzlich weiterhin **Vertrauen in die Geschäftsleitung** betroffener Unternehmen
 - ✓ Gläubiger sind eher dazu bereit, dem Schuldner weiterhin die Geschäftsleitung zu überlassen
- für Unternehmen, die ohne externe Krise wohl marktfähig wären oder es wieder werden können, wird Sanierung die beste Option sein, um die Krise zu überwinden und Gläubiger zu befriedigen
 - ✓ Liquidation und Beendigung des Geschäftsbetriebs wird dann nicht zu befürchten sein
- betroffene Unternehmen können daher insbesondere auf Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren sowie das Insolvenzplanverfahren zurückgreifen

V. Unternehmensfortführung in der Insolvenz im Überblick (4/4)

- Insolvenzordnung hält für alle Verfahrensmodi verschiedene Mittel bereit, um das schuldnerische Unternehmen im Sanierungsprozess zu schützen:
 - ✓ **Moratorium:** für die Dauer des Insolvenzverfahrens dürfen keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch einzelne Gläubiger erfolgen
 - ✓ **Lösung von ungünstigen Verträgen** durch den Sachwalter bzw. Insolvenzverwalter (z.B. langjährige Mietverträge, in gewissem Umfang auch Arbeitsverträge)
 - ✓ **Insolvenzanfechtung:** für Gläubiger nachteilige Rechtshandlungen, die in bestimmten Zeiträumen vor dem Insolvenzverfahren vorgenommen wurden (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), können angefochten werden
 - ✓ **Insolvenzgeld**

VI. Handlungsoptionen mit ihren Instrumenten in der Unternehmenskrise

Instrument	StaRUG	Eigenverwaltung	Insolvenzverfahren
Geschäftsleiter bleibt im Driver's Seat	✓	✓	✗
Moratorium	✗ begrenzt möglich	✓	✓
Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung	✗	✓	✓
Lösung von ungünstigen Verträgen	✗	✓ durch den Schuldner selbst	✓ durch den Insolvenzverwalter
Eingriff in Arbeitnehmerrechte	✗	✓ Insolvenz-Sozialplan, Begrenzung Kündigungsfristen	✓ Insolvenz-Sozialplan, Begrenzung Kündigungsfristen
Insolvenzgeld (bis zu 3 Monate Lohn für Arbeitnehmer)	✗	✓ Vorfinanzierung möglich	✓ Vorfinanzierung möglich
Verfahrensdauer	max. 9 Monate	grds. nicht begrenzt (meist 6-9 Monate)	grds. nicht begrenzt

Agenda

- A. Schwierigkeiten der Unternehmensfortführung in der COVID-19-Pandemie
- B. Handlungsoptionen für Unternehmen in der Krise
- C. Fazit

Fazit

- Sanierungs- und Fortführungschancen hängen maßgeblich davon ab, ob frühzeitige Maßnahmen zur Krisenabwehr getroffen werden
- sofern für das jeweilige Unternehmen passend: Instrumente des StaRUG nutzen!
- ansonsten gilt es, Sanierungschancen durch frühzeitige Insolvenzanträge zu wahren
- auch Gesetzgeber ist gefragt, spezielle Sanierungsverfahren für corona-geschädigte Unternehmen anzubieten



Prof. Dr. Lucas F. Flöther

FLÖTHER & WISSING

Rechtsanwälte | Insolvenzverwaltung | Sanierungskultur

Franzosenweg 20 | 06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 21222-0

Telefax: +49 345 21222-22

E-Mail: floether@floether-wissing.de

Prof. Dr. Lucas F. Flöther zählt seit Jahren zu den führenden Sanierungs- bzw. Restrukturierungsexperten und Insolvenzverwaltern in Deutschland. Flöther ist Gründungs- und Namens-Partner der Rechtsanwaltskanzlei FLÖTHER & WISSING. Ziel der Kanzlei ist eine neue Sanierungskultur: In einem Veränderungsprozess oder in einer unternehmerischen Krise steht nicht die Niederlage im Vordergrund, sondern der Neubeginn.

Flöther bringt viel Erfahrung mit: Seit 1999 wird Flöther regelmäßig in verschiedenen Sanierungs- und Restrukturierungskonstellationen sowohl von Unternehmen als auch Gerichten beauftragt. Er veröffentlicht zu verschiedenen Aspekten des Restrukturierungs-, Sanierungs- sowie Insolvenzrechts und ist Herausgeber der Handbücher für Konzerninsolvenzrecht und Sanierungsrecht, beide erschienen im C.H. Beck-Verlag.

Flöther versteht sich selbst als Mediator, Teamplayer, Schlichter, stets im engen Austausch mit allen relevanten Beteiligten – beratend, verlässlich und durchsetzungsstark.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dieses Dokument enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsthemen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt des Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar, und es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der behandelten Themen übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung.

Sollte dieses Dokument Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir daraufhin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung hat ihren Gesellschaftssitz in Halle (Saale) und ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit 10 Standorten deutschlandweit. Vertretungsberechtigte Gesellschafter sind Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther und Herr Rechtsanwalt Andreas Wissing. Eine Übersicht über die in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die für FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung tätig sind, finden Sie unter <https://www.floether-wissing.de/>.

This material is provided by the law firm FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung.

The document contains references to selected legal topics and does not claim to be complete. Its content does not offer legal advice or a warranty for the completeness and correctness of the topics covered. In case of any further questions regarding the topics covered herein or other legal topics, please contact your FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung representative.

Should this document contain links to external websites of third parties, we would like to point out that we have no influence on their contents. Therefore, we cannot assume any liability for these external contents. The respective provider or operator of the pages is always responsible for the content of the linked pages.

FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung has its registered office in Halle (Saale) and is a registered partnership as defined under the German Civil Code with 10 offices throughout Germany. The partners authorized to represent the firm are Mr. Attorney at law Prof. Dr. Lucas F. Flöther and Mr. Attorney at law Andreas Wissing. An overview of the attorneys at law admitted to practice in Germany who work for FLÖTHER & WISSING Insolvenzverwaltung can be found at <https://www.floether-wissing.de/>.